

STADT SCHWETZINGEN



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 22.09.2011, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen - großer Sitzungssaal - eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Schwetzingen 2004 bis 2008 und des Eigenbetriebs bellamar 2004 bis 2008
4. Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Studentenwohnheims
5. Bebauungsplan "Sternallee" - hier: Aufstellungsbeschluss
6. Eingliederung von Gebietsteilen der Gemarkung Hockenheim
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
8. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 16.09.2011

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmeriamt
Datum: 13.09.2011
Drucksache Nr. 1059/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.09.2011

- öffentlich -

Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Schwetzingen 2004 bis 2008 und des Eigenbetriebs bellamar 2004 bis 2008

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom Abschluss der allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Schwetzingen 2004 bis 2008 und des Eigenbetriebs bellamar 2004 bis 2008 Kenntnis.

Erläuterungen:

Die allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 26. Oktober 2009 bis 22. Dezember 2009 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA durchgeführt.

Vom Prüfbericht nahm der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 Kenntnis und beauftragte die Verwaltung im erforderlichen Umfang zu den Prüfungsbemerkungen Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der Verwaltung erfolgte durch Schreiben vom 3. März 2011 und 6. Juni 2011.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilte mit Schreiben vom 30. August 2011 mit, dass aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung die Prüfungsfeststellungen erledigt sind oder aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten können mit einer kleinen Ausnahme.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilt nicht den von der Stadt Schwetzingen eingenommenen Standpunkt zu den Prüfungsfeststellungen zur Schwetzinger SWR Festspiele GmbH. Hier verblieb es beim Hinweis weiterhin auf die Anpassung des Gesellschaftsvertrages hinzuwirken.

Gemäß § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO - kameral erklärt das Regierungspräsidium Karlsruhe das Prüfungsverfahren mit der oben genannten kleinen Ausnahme für abgeschlossen.

Nach § 43 Abs. 5 Satz 1 GemO ist der Gemeinderat über den Abschluss der überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 und 3 zu unterrichten.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 15.08.2011
Drucksache Nr. 1049/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 15.09.2011

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 22.09.2011

- öffentlich -

Studentenwohnheim

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, auf dem landeseigenen Grundstück mit der Flurstücksnummer 5805, August-Neuhaus Straße, den Neubau eines Studentenwohnheimes zu prüfen, und diesbezüglich Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer und dem Investor zu führen.
2. Der Gemeinderat bzw. die zuständigen Gremien werden über die weiteren Erkenntnisse und grundlegenden Planungsüberlegungen informiert.
3. Bei positivem Ergebnis soll ein Bauleitplanverfahren eingeleitet werden. Die Kosten für das Bauleitplanverfahren sollen vom Investor getragen werden.

Erläuterungen:

Aufgrund der aktuellen Lage der steigenden Studentenzahlen im Studiengang „Diplom-Rechtspfleger“ ist die Errichtung eines Studentenwohnheimes in Schwetzingen als sehr sinnvoll anzusehen. Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Rainer Stichelberger, wies bei einem Gespräch mit dem Oberbürgermeister am 26. Juli 2011 ausdrücklich auf die stark gestiegenen Studentenzahlen und den entsprechenden Wohnbedarf hin. Zugleich bat er die Stadt Schwetzingen um Unterstützung zumindest für einen Teil der Studierenden eine zentrumsnahe Wohnunterkunft errichten zu können. Seit der Schließung des Wohnheimes im Südflügel des Schlosses hat sich die Lage hinsichtlich des verfügbaren Wohnraumes für Studenten insgesamt spürbar verschlechtert.

In einem Schreiben des Rektors der Fachhochschule für Rechtspflege, Dr. Jens Martin Zeppernik, vom 18.05.2011, welches dem Gemeinderat am 26.05.2011 (Anlage 1) übermittelt worden war, sind die grundlegenden Umstände bereits beschrieben. Rektor Dr. Zeppernik wird in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 15.09.2011 die Belange und Notwendigkeiten der Fachhochschule und der Studenten persönlich darlegen und erläutern.

Die bisherige Absicht, auf dem privaten unbebauten Grundstück am Bismarckplatz ein Studentenwohnheim zu errichten, ist aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gescheitert. Das landeseigene Grundstück mit der Flurnummer 5805 an der August-Neuhaus Strasse (Anlage 2) ist städtebaulich gut geeignet, eine solche Bebauung aufzunehmen. Die dort bereits vorhandene Nutzung Wohnen könnte fortgeführt werden, und

die städtebauliche Einfügung würde durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes gesichert werden. Das Land Baden-Württemberg würde das Grundstück gerne zu diesem Zweck nutzen und zur Verfügung stellen.

Zunächst ist ein geeigneter städtebaulicher Entwurf zu erarbeiten, welcher anschließend vom Gemeinderat als Grundlage für das weitere Bauleitplanverfahren beschlossen werden soll. Der Technische Ausschuss soll zuvor über die konkretisierten baulichen Überlegungen zur Grundstücksnutzung informiert werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben von Dr. Jens Zeppernik – Leiter Fachhochschule. vom 18.05.2011
(nur GR + AL)
- Anlage 2 Lageplan + Luftbild Flst.Nr. 5805 August-Neuhaus-Str.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Flst.Nr. 5805



STADT SCHWETZINGEN

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 05.09.2011
Drucksache Nr. 1053/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 15.09.2011

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 22.09.2011

- öffentlich -

Bebauungsplan "Sternallee", hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Für den im Lageplan vom 10.08.2011 dargestellten Geltungsbereich wird nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.
2. Gleichzeitig wird beschlossen, für den im Lageplan dargestellten Bereich Örtliche Bauvorschriften zu erlassen.
3. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Erläuterungen:

Die Teilgeltungsbereiche I und II liegen im Regionalen Grünzug. Hier soll grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Neben der zukünftigen Vermeidung einer weiteren unkontrollierten baulichen Entwicklung, soll zusätzlich eine angemessene Ortsrandbildung (Eingrünung, Übergang zur Landschaft) gesichert werden.

Aus planungsrechtlicher Sicht wird der Teilgeltungsbereich I als Außenbereich eingestuft und ist insoweit grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Dennoch hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte an diesem Standort eine Sport- und Freizeifläche entwickelt, die auch im Flächennutzungsplan ihren Niederschlag gefunden hat. Hier sind 3 Vereine sowie die städtische Grillhütte angesiedelt.

Ein Teil der bestehenden baulichen Anlagen wurde als Außenbereichsvorhaben genehmigt. Wiederum andere bauliche Anlagen sind ohne Genehmigung entstanden. Auch gegenwärtig gibt es weitere Änderungswünsche; ganz konkret sind hier zu nennen:

- Umzäunung von landwirtschaftlichen Grundstücken
- Aufbringung einer dachparallelen Fotovoltaikanlage auf einer bestehenden Reithalle
- Ersatz einer bestehenden Flutlichtanlage
- Überdachung eines bestehenden Rollhockeyplatzes

Der Teilgeltungsbereich II wird ebenfalls als Außenbereich eingestuft und ist von Wald umgeben. Hier befindet sich das ehemalige, im Jahr 1913 errichtete Forstrevierleitergebäude mit zugehöriger Scheune. Es wurde im Jahr 2000 an einen ehemaligen Waldarbeiter

verkauft. Das ehemalige Forstrevierleitergebäude wird nun als Wohnhaus genutzt. Auch hier gibt es gegenwärtig Änderungswünsche:

- Renovierung des ehemaligen Forstrevierleitergebäudes
- Umnutzung der Scheune als Wohngebäude – Beibehaltung der Gebäudekubatur

Der Gebäudebestand sowie die derzeitige Wohnnutzung sind baurechtlich nicht genehmigt. Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Umnutzung der Scheune zu Wohnzwecken, da hierdurch der erforderliche Waldabstand deutlich unterschritten wird.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Bestand an genehmigten und ungenehmigten baulichen Anlagen planungsrechtlich gesichert werden. Dabei ergibt sich für die nachträgliche Legitimation bisher ungenehmigter baulicher Anlagen die Erfordernis eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs. Gleichzeitig soll der bestandsorientierte Bebauungsplan eine weitere bauliche Entwicklung vermeiden. Das Erfordernis hierzu ergibt sich aus der Beachtungspflicht, wonach regionalplanerische Ziele bei der Bebauungsplanung beachtet werden müssen und nicht in die Abwägung eingestellt werden können. Ferner ist der gesetzliche Waldabstand einzuhalten.

Zwischenzeitlich hat eine vorgezogene Abstimmung der Träger Öffentlicher Belange zum Bebauungsplan stattgefunden. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die bestandsorientierten Festsetzungen; zusätzliche bauliche Anlagen sind aufgrund der übergeordneten Planungen jedoch nicht mehr möglich.

Anlagen:

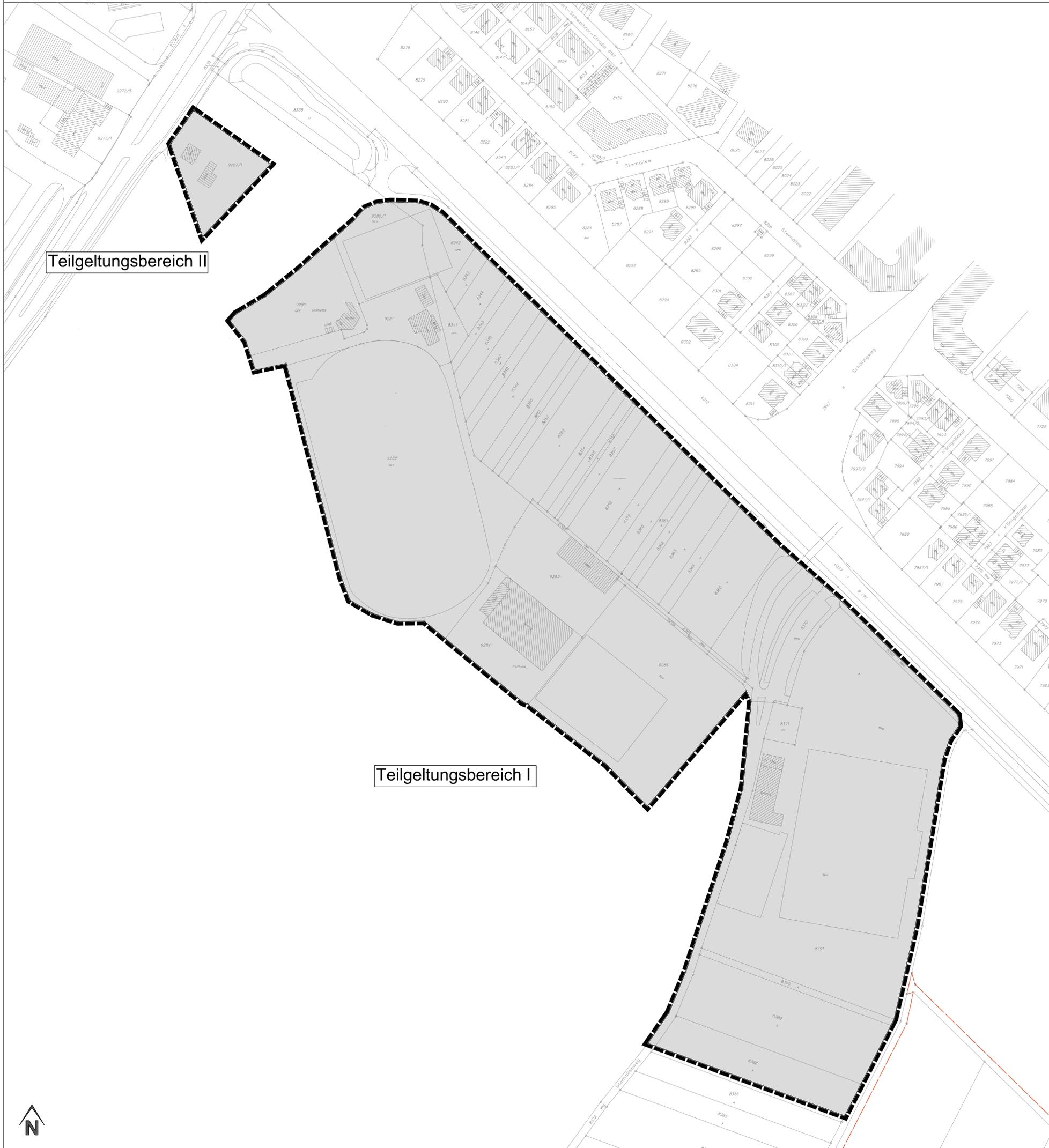
A 1: Lageplan vom 10.08.2011

Die Anlage wurden mit den Unterlagen zum Technischen Ausschuss am 15.09.2011 versendet.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:



Teilgeltungsbereich II

Teilgeltungsbereich I

Legende

 Geltungsbereichsgrenze

Große Kreisstadt  Schwetzingen

Bebauungsplan "Sternallee"
Lageplan mit Geltungsbereich

Dipl.-Ing. Brigitte Busch
 Regierungsbaumeisterin
 ■ ■ ■ Stadtplanung
 Kolmarer Straße 24a
 76829 Landau Tel: 06341 / 93 94 69

Stadt Schwetzingen - Stadtbauamt
 Hebelstraße 7
 68723 Schwetzingen

bear.: B. Busch
 gez.: K. Schlosser

Stand: 10.08.2011
 weitergeführt:



Nr.: 11 / 042

Maßstab: 1 : 1000



STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 06.09.2011
Drucksache Nr. 1051/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 15.09.2011

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 22.09.2011

- öffentlich -

Eingliederung von Gebietsteilen der Gemarkung Hockenheim

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung über die Erstreckung des Satzungsrechts der Stadt Schwetzingen auf die gemäß Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim.
2. Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Polizeiverordnung zur Erstreckung der darin genannten Rechts- und Polizeiverordnungen der Stadt Schwetzingen auf die gemäß Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim zu.

Erläuterungen:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigte am 20.12.2010 die zwischen der Stadt Schwetzingen und der Stadt Hockenheim getroffene Vereinbarung über die Eingliederung von Teilen der Stadt Hockenheim mit einer Gesamtfläche von 154.157 m² in das Gemeindegebiet der Stadt Schwetzingen. Der Gemarkungstausch wurde damit am 01.01.2011 rechtswirksam.

Davon ist das folgende Grundstück auf ehemals Hockenheimer Gemarkung betroffen:

bisherige Flst. Nr. der Gemarkung Hockenheim	neue Flst. Nr. der Gemarkung Schwetzingen	Fläche in m ²
7940/8	10162	154.157

Gemäß § 3 Ziffer 3 der getroffenen Vereinbarung bedarf sonstiges Ortsrecht der jeweils aufnehmenden Gemeinde zu einer Geltung in den betroffenen Gebietsteilen der Erstreckung. Bis zur Erstreckung des neuen Ortsrechts auf die umgegliederten Gebietsteile gilt jeweils das bisherige Ortsrecht fort. Als Ortsrecht gelten alle Satzungen und gemeindliche Rechts- und Polizeiverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Hauptsatzung ist nicht auf die hinzugekommenen Gebietsteile zu erstrecken. Sie gilt lt. Gesetz ab Wirksamkeit der Vereinbarung für die hinzugekommenen Gebietsteile.

Das zu erstreckende Satzungsrecht ist in der beiliegenden Satzung geregelt. Rechts- und Polizeiverordnungen werden durch gesonderte Verordnung des Herrn Oberbürgermeisters mit Zustimmung des Gemeinderats auf die hinzugekommenen Flächen erstreckt.

Anlagen:

- 1) Satzung
- 2) Polizeiverordnung

Wurden mit den Unterlagen zur Sitzung des Technischen Ausschusses am 15.09.2011 versendet.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:



SATZUNG

über die Erstreckung des Satzungsrechts der Stadt Schwetzingen auf die gemäß Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) und der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Ermächtigungsgrundlagen hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen in seiner Sitzung am 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Satzungen der Stadt Schwetzingen werden auf die durch Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 in die Stadt Schwetzingen eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim erstreckt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Bei den eingegliederten Gebietsteilen handelt es sich um das folgende Grundstück:

bisherige Flst. Nr. der Gemarkung Hockenheim	neue Flst. Nr. der Gemarkung Schwetzingen
7940/8	10162

§ 2 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwetzingen, den

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erstreckung des Satzungsrecht der Stadt Schwetzingen auf die durch Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim

Satzung der Stadt Schwetzingen			
Nr.	Bezeichnung der Satzung	Ermächtigungsgrundlage	Satzung vom
0.08	Satzung über öffentliche Bekanntmachungen	§ 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) und der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25.8.1969 (Ges.Bl. S. 208)	18.12.1969
0.11	Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)	§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)	19.05.2010
1.01	Feuerwehrsatzung der Stadt Schwetzingen	§ 4 der Gemeindeordnung in Verb. mit dem § 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 18 a des Feuerwehrgesetzes	21.02.1992
3.02	Satzung der Jagdgenossenschaft Schwetzingen	§ 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996, S. 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996, S. 601)	06.09.2002
6.01	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	§§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)	22.10.2009
6.06	Satzung der Stadt Schwetzingen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a -135 c BauGB	§ 135 c Baugesetzbuch i. d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.5.2005 (BGB1.1 S. 1224) und von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 27.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) m.W.v. 02.01.2005	10.01.2006
7.02	Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Schwetzingen	§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)	18.11.2010
9.03	Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	§ 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes	19.11.2010



POLIZEIVERORDNUNG

über die Erstreckung der Polizei- und Rechtsverordnungen der Stadt Schwetzingen auf die durch Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim

Aufgrund von § 10 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195) und der in der Anlage 1 aufgeführten Ermächtigungsgrundlagen wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 22.09.2011 verordnet:

§ 1 Erstreckung

Die in der Anlage 1 zu dieser Polizeiverordnung aufgeführten Polizei- und Rechtsverordnungen der Stadt Schwetzingen werden auf die durch Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 in die Stadt Schwetzingen eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim erstreckt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

Bei den eingegliederten Gebietsteilen handelt es sich um folgendes Grundstück:

bisherige Flst. Nr. der Gemarkung Hockenheim	neue Flst. Nr. der Gemarkung Schwetzingen
7940/8	10162

§ 2 Inkrafttreten

Vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwetzingen, den

Dr. René Pöttl, Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erstreckung des Satzungsrecht der Stadt Schwetzingen auf die durch Vereinbarung vom 04.11.2010/15.11.2010 eingegliederten Gebietsteile der Stadt Hockenheim

Polizei- und Rechtsverordnungen der Stadt Schwetzingen			
Nr.	Bezeichnung der Satzung	Ermächtigungsgrundlage	Satzung vom
1.05	Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)	§ 10 Polizeigesetz Baden-Württemberg	01.01.2002

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 13.09.2011
Drucksache Nr. 1060/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.09.2011

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Karl-Wörn-Haus vom 16.08.2011
- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 24.08.2011
- Aufstellung Freiwillige Feuerwehr vom 05.09.2011
- Aufstellung Kämmereiamt vom 13.09.2011

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: